

1. Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer in seiner Wohnung oder an einer anderen von ihm bestimmten Stelle aufhält, an der er **jederzeit zu erreichen** ist, um **auf Abruf** unverzüglich **Arbeitsleistungen außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit** zu erbringen.
2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, unter **Beachtung der Regelungen des Arbeitszeitgesetzes**, außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit Rufbereitschaft gemäß den Anordnungen des Arbeitgebers zu leisten. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Leistung von Rufbereitschaftsdienst besteht jedoch nicht.
3. Für die tatsächlich in der Rufbereitschaft geleistete Arbeit erhält der Arbeitnehmer sein **arbeitsvertraglich geschuldetes Entgelt**, gegebenenfalls inklusive Zuschläge (z. B. Nachtzuschlag). **Als Gegenleistung** für die Teilnahme an der Rufbereitschaft **darf der Arbeitnehmer** den ihm zugeteilten **Werkstattwagen für die täglichen Fahrten von und zur Arbeitsstätte unentgeltlich nutzen**. (Einzelheiten über die Nutzung des Werkstattwagens sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.)

Quelle: Die Regelungen sind Teil der Arbeitsanweisung „Ergänzung zum Arbeitsvertrag wegen Rufbereitschaft („Notdienst“)-, die von jedem Mitarbeiter unterschrieben wird, der am Notdienst teilnimmt.

4. Für die Zeit der Rufbereitschaft hat der Arbeitnehmer für seine **jederzeitige Erreichbarkeit** zu sorgen. Er ist dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die **Telefonnummer**, unter welcher er während der Zeit seiner Rufbereitschaft erreichbar ist, **mitzuteilen**. Ferner ist der Arbeitnehmer verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass er im Abruffall **nicht länger als 60 Minuten bis zum Firmensitz** braucht. Ansonsten kann der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft seine **Zeit nach Belieben nutzen**. Er hat sein Verhalten aber auf die mögliche unverzügliche Arbeitsaufnahme einzustellen.
5. Für die Zeit der Rufbereitschaft besteht **absolutes Alkoholverbot**.
6. Die Zeiten der Rufbereitschaft legt der Arbeitgeber nach billigem Ermessen fest. Der **Arbeitnehmer wird rechtzeitig (i. d. R. vierteljährlich) über die Zeiten seiner Rufbereitschaft informiert** und kann den aktuellen Einsatzplan jederzeit einsehen. Möchte der Arbeitnehmer **Änderungen an der bestehenden Planung** vornehmen (z. B. weil er kurzfristig verhindert ist), dann hat er **eigenständig** für adäquaten **Ersatz** zu sorgen.

Quelle: Die Regelungen sind Teil der Arbeitsanweisung „Ergänzung zum Arbeitsvertrag wegen Rufbereitschaft („Notdienst)“, die von jedem Mitarbeiter unterschrieben wird, der am Notdienst teilnimmt.